



Protokoll – 293. Sitzung des Fakultätsrats (24.04.2024)

Zeit: 14:00-15:30 Uhr, Spandauer Str. 1, Raum 125

Teilnehmende:

Professor:innen: Klapper (Vorsitz), Bruche, Guhl, Engelmann (i.V. Lessmann, ohne TOP N01 bis N08), Maiterth, Strausz, Weizsäcker

Akad. Mitarbeiter:innen: Babilas, Klinke

Mitarbeiter:innen TSV: Bönisch, Reiter

Studierende: Pfeiffer, Güngör

Gäste: Radbruch, Vogt, Cseke (HU), Ullmann (BUA), Elbel (HUWF), Scala (HUFW)

Ständige Gäste: Grätsch, Krüger, Reiter, Scharch, Schwerk

Entschuldigt: Lessmann

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- TOP 01 Tagesordnung 293. Sitzung (öffentlicher Teil)
Dekan Prof. Klapper
- TOP 02 Bestätigung des Protokolls der 291. Sitzung (öffentlicher Teil)
Dekan Prof. Klapper
Anlagen: Protokoll 291. Sitzung (14.02.2024)
- TOP 03 Bestätigung des Protokolls der 292. Sitzung (öffentlicher Teil)
Dekan Prof. Klapper
Anlagen: Protokoll 292. Sitzung (14.02.2024)
- TOP 04 Mitteilungen
Dekan Prof. Klapper
- TOP 05 BUA: Leitbild für eine Offene Wissenschaft
BUA, Viktor Ullmann
- TOP 06 Vorstellung des Symposiums des HUFW am 22.05.2024
Dekan Prof. Klapper, Vertreter:innen des HUFW

- TOP 07 Beschluss zur Änderung des Vorlesungsverzeichnisses für das Sommersemester 2024
Studiendekan Prof. Maiterth, Dr. Schwerk
- TOP 08 Bestätigung des Eilentscheids zu fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln für den Masterstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ als Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU
Studiendekan Prof. Maiterth / Dr. Anja Schwerk
- TOP 09 Bestätigung des Eilentscheids zu fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ als Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU
Studiendekan Prof. Maiterth / Dr. Anja Schwerk
- TOP 10 Beschluss über die elfte Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Betriebswirtschaftslehre
Anlage: Studien- und Prüfungsordnung BA BWL (AMB Nr. 45/2016)
Studiendekan Prof. Maiterth / Dr. Anja Schwerk
- TOP 11 Beschluss über die elfte Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Volkswirtschaftslehre
Anlage: Studien- und Prüfungsordnung BA VWL (AMB Nr. 47/2016)
Studiendekan Prof. Maiterth / Dr. Anja Schwerk
- TOP 12 Beschluss über die dreizehnte Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre
Anlage: Studien- und Prüfungsordnung MA BWL (AMB Nr. 46/2016)
Studiendekan Prof. Maiterth / Dr. Anja Schwerk
- TOP 13 Beschluss über die zwölfte Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre
Anlage: Studien- und Prüfungsordnung MA VWL (AMB Nr. 48/2016)
Studiendekan Prof. Maiterth / Dr. Anja Schwerk
- TOP 14 Beschluss über die zehnte Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Economics and Management Science
Anlage: Studien- und Prüfungsordnung MEMS (AMB Nr. 60/2016)
Studiendekan Prof. Maiterth / Dr. Anja Schwerk
- TOP 15 Beschluss über die zehnte Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik
Anlage: Studien- und Prüfungsordnung MA Wirtschaftsinformatik (AMB Nr. 44/2016)
Studiendekan Prof. Maiterth / Dr. Anja Schwerk
- TOP 16 Beschluss zur Festlegung der Zielzahlen für den Überfachlichen Wahlpflichtbereich (ÜWP) für das akademische Jahr 2024/25
Studiendekan Prof. Maiterth / Dr. Anja Schwerk
- TOP 17 Beschluss zur Neufassung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Wirtschaftspädagogik (Wirtschaft und Verwaltung) (Kern- und Zweitfach im Kombinationsstudiengang mit Lehramtsbezug)

*Anlagen: Entwurf SPO BA Wirtschaftspädagogik 2024, Konzept
Studiendekan Prof. Maiterth / Dr. Anja Schwerk*

- TOP 18 Beschluss zur Neufassung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Wirtschaftspädagogik (Wirtschaft und Verwaltung) (für das Lehramt an beruflichen Schulen) (Erstes und Zweites Fach)
*Anlagen: Entwurf SPO MEd Wirtschaftspädagogik, Konzept
Studiendekan Prof. Maiterth / Dr. Anja Schwerk*
- TOP 19 Verschiedenes

Nicht-Öffentlicher Teil:

- TOP N01 Tagesordnung 293. Sitzung (nicht-öffentlicher Teil)
Dekan Prof. Klapper
- TOP N02 Bestätigung des Protokolls der 291. Sitzung (nicht-öffentlicher Teil)
Dekan Prof. Klapper
Anlagen: Protokoll 291. Sitzung (14.02.2024)
- TOP N03 Bestätigung des Protokolls der 292. Sitzung (nicht-öffentlicher Teil)
Dekan Prof. Klapper
Anlagen: Protokoll 292. Sitzung (14.02.2024)
- TOP N04 Mitteilungen
Dekan Prof. Klapper
- TOP N05 Nachbenennung von Mitgliedern für die Gemeinsame Kommission und die Auswahlkommission Masterstudiengang Statistik
Dekan Prof. Klapper
- TOP N06 Nachbenennung von Mitgliedern für die Gemeinsame Kommission und die Auswahlkommission Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik
Dekan Prof. Klapper
- TOP N07 Nachbenennung eines Mitglieds der Prüfungsausschüsse BWL, VWL, MEMS
Dekan Prof. Klapper
- TOP N08 Bestätigung Eilentscheid – Beschluss über die Erteilung eines Lehrauftrags für das Sommersemester 2024
Dekan Prof. Klapper
- TOP N09 Beschluss zur Reduktion des Lehrdeputats für das akademische Jahr 2024/25
Dekan Prof. Klapper
- TOP N10 Verschiedenes

Beschlussvorlagen

Öffentlicher Teil:

TOP 01 Tagesordnung 293. Sitzung (öffentlicher Teil)

Die Tagesordnung der 293. Sitzung wird genehmigt.

Abstimmung: 13 / 0 / 0

TOP 02 Bestätigung Protokoll 291. Sitzung (öffentlicher Teil)

Das Protokoll der 291. Sitzung (14.02.2024) wird genehmigt:

Abstimmung: 13 / 0 / 0

TOP 03 Bestätigung Protokoll 292. Sitzung (öffentlicher Teil)

Das Protokoll der 292. Sitzung (14.02.2024) wird genehmigt:

Abstimmung: 13 / 0 / 0

TOP 04 Mitteilungen

Fakultätsrats-Termine

Sommersemester 2024: 15.05.2024, 19.06.2024, 17.07.2024, 18.09.2024 (ggf. Ferienausschuss)

Wintersemester 2024/25: 23.10.2024, 20.11.2024, 18.12.2024, 15.01.2025, 12.02.2025, 19.03.2025 (ggf. Ferienausschuss)

Veranstaltungen in der Fakultät

- 24.04.2024 ab 14 Uhr: WWG-Kuratoriumssitzung
- 26.04.2024 ab 16 Uhr: Absolvent:innenverabschiedung
- 07.05.2024 ab 18:30 Uhr: Women in Economics-Workshop: „Game Theory Applied - Career in economic management consulting“

Berufungen

In den beiden W1-TT auf W3-Berufungsverfahren „Statistik und Data Science“ sowie „KI in den Wirtschaftswissenschaften“ werden zurzeit externe Gutachten eingeholt, um über eine Listenplatzierung entscheiden zu können.

Auch in den beiden W1-TT auf W3-Berufungsverfahren „Makroökonomie I und II“ werden zurzeit externe Gutachten eingeholt, um über eine Listenplatzierung entscheiden zu können.

Haushalt

Die Dienstanweisung „Auslagenerstattung“ wurde angepasst. Die Genehmigung von Erstattungen erfolgt jetzt durch das Team Haushalt/Personal statt durch die Geschäftsführung, und nur noch für Kosten aus Haushaltsmitteln. Bei Erstattungen aus Drittmitteln

wenden Sie sich an das SZF, bei Berufungsmitteln an die Technische Abteilung. Die üblichen Tatbestände sind weiterhin erstattungsfähig, für alles andere bitten wir um rechtzeitige Rücksprache.

Personal

SHK-Verträge werden ab dem 01.04.2024 wieder in der Personalabteilung statt dezentral an der Fakultät geschlossen.

Die Erstbeschäftigung wiss. Beschäftigter muss gem. der Regelungen im unterzeichneten neuen Hochschulvertrag jetzt für 4 statt wie bisher für 3 Jahre erfolgen.

Ein Beschäftigungsumfang von 25% ist nur noch im Fall von parallel bestehenden Stipendien oder bei bestehenden Arbeitsverträgen mit anderen wiss. Einrichtungen möglich. Die Mindestbeschäftigungsdauer (4 Jahre) gilt auch hier.

Die befristete Beschäftigung von PostDocs ist nur noch möglich, wenn entsprechende Anträge mit Einstellungsziel oder Weiterbeschäftigungsziel 01.03.2025 bis zum 31.08.2024 bei der Personalabteilung vorliegen. Bitte prüfen Sie, ob Ihr Bereich betroffen ist, und wenden Sie sich zur Beratung frühzeitig an Herrn Scharch.

Studium und Lehre

Weiterentwicklung in der Lehre

Das Dekanat schlägt die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Studiengänge MA BWL und MA VWL vor. Teilnehmende aus allen Statusgruppen sind herzlich eingeladen.

Terminvorschläge: 19.06. – 16:00 Uhr, 26.06. – 14:00 Uhr, 10.07. - 14:00 Uhr

Abschlussarbeiten

Aufgrund der begrenzten Betreuungskapazitäten pro Lehrstuhl ist es leider nicht immer möglich, in einem Wunschlehrstuhl eine Abschlussarbeit zu schreiben. Um eine zweckmäßige Verteilung auf die Lehrstühle zu gewährleisten und zusätzlich die Kenntnisse in einem Fach zu vertiefen, werden Seminare empfohlen. Studierende, die einen Seminarplatz erhalten haben, erhalten i. d. R. auch die Möglichkeit, eine Abschlussarbeit am entsprechenden Lehrstuhl zu schreiben. Über einen Platz im Seminar entscheidet ausnahmslos das Los (es sei denn, es liegt außergewöhnliche Härte nach § 90 ZSP-HU vor). Studierende, die wiederholt kein Losglück hatten oder durch andere Umstände keinen Seminarplatz an ihrem Wunschlehrstuhl erhalten haben, und denen nur noch die Abschlussarbeit zur Beendigung ihres Studiums fehlt, melden sich bitte bei der Referentin für Studium und Internationales, Dr. Anja Schwerk. Unter Berücksichtigung des Studienverlaufs wird gemeinsam nach einem betreuenden Lehrstuhl gesucht, um die Studienzeit nicht wesentlich zu verlängern.

Arbeits-, Brand- und Gesundheitsschutz

Am 05.07.2024 findet erneut eine In-House-Schulung zur Ersten Hilfe statt. Anmeldungen nimmt das Dekanat entgegen.

TOP 05 BUA: Leitbild für eine Offene Wissenschaft

Herr Ullmann berichtet.

TOP 06 Vorstellung des Symposiums des HUWF am 22.05.2024

Herr Elbel und weitere Vertreter:innen des Humboldt Forum Wirtschaft berichten.

TOP 07 Beschluss zur Änderung des Vorlesungsverzeichnisses für das Sommersemester 2024

Der Fakultätsrat beschließt:

Aufnahme:

VL + UE Außenhandel (BA), Dr. E. Böhme (Gastdozent)

VL + UE Umweltökonomie (BA), Dr. E. Böhme (Gastdozent)

Streichung:

- VL + UE Design of Decision Experiments

- eine der beiden BA-Übungen Economics of Entrepreneurship

Die verbleibende UE Economics of Entrepreneurship (BA) findet in der Gremienzeit statt (Mi, 14 bis 16 Uhr).

Abstimmung: 13 / 0 / 0

TOP 08 Bestätigung des Eilentscheids zu fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln für den Masterstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ als Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

1. Der Fakultätsrat beschließt die Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.2.3.24. für den Masterstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ gemäß Anlage.
2. Die zuständige Stelle der Studienabteilung wird ermächtigt, im Zuge der Aufnahme der Anlage in die Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der HU (ZSP-HU) redaktionelle Anpassungen, insbesondere durch Verweisungen, vorzunehmen.
3. Mit der Umsetzung wird der Studiendekan beauftragt.

Begründung:

Aufgrund zurückliegender sowie aktueller Erfahrungen aus den zuletzt durchgeführten Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird die ZZR Nr. 2.2.3.24. mit Wirkung zum Wintersemester 2024/25 klarstellend wie ersichtlich überarbeitet.

Bei dem Studiengang handelt es sich seiner Konzeption nach um ein konsekutiv angelegtes, forschungsorientiertes weiterführendes Studium gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a BerlHG. Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 2. Halbsatz BerlHG können für konsekutive Masterstudiengänge über den berufsqualifizierenden Hochschulabschluss hinaus weitergehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen festgelegt werden, wenn diese nachweislich erforderlich sind. Dabei unterfällt es grundsätzlich, in Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten Lehr- und Wissenschaftsfreiheit, der Einschätzungsprärogative der Hochschule, wie herausragend die besondere Qualifikation der Studienbewerber*innen sein muss.

Die vorgeschlagene Neufassung der erweiterten Zugangsvoraussetzungen orientiert sich unverändert an denjenigen fachlichen Mindestvoraussetzungen, die es einer studieninteressierten Person ermöglichen, den Anforderungen des genannten Masterstudienganges gerecht zu werden und das Studium möglichst innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit zu absolvieren. Gerade in Ansehung der vorherrschenden Differenzierung der Studienangebote verschiedener Hochschulen kann so eine bessere Übereinstimmung des Bewerber:innenqualifikationsprofils mit dem Anforderungsprofil des Studienganges erreicht und nicht zuletzt auch die Qualität des Studienganges gesichert werden. Das Vorhandensein der benannten Kenntnisse ist weiterhin notwendige und erforderliche Grundvoraussetzungen, um einen zügigen Ausbildungsfortschritt und reibungslosen Studienablauf gewährleisten zu können (zu den Studienzielen und sich typischerweise anschließenden Berufsfeldern sowie insgesamt zu den fachlichen Inhalten des Curriculums auch im Übrigen vgl. die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung, AMB 48/2016, zuletzt geändert durch AMB 57/2023, in der jeweils geltenden Fassung) – sie werden nunmehr geschärft.

Die Bestimmung einer Mindestpunktzahl von ECTS-Credits ist ein anerkannt-geeignetes Instrument, um die Fähigkeiten der Bewerber*innen, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss an unterschiedlichen Universitäten im In- oder Ausland erworben haben können, nach vereinheitlichten Maßstäben zu vergleichen – die Einführung eines abstrakten Leistungspunktsystems ist ein integrativer Bestandteil des Bolognaprozesses. Auch Leistungen aus nicht-modularisierten Studiengängen können Berücksichtigung finden, wenn es sich um entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs handelt.

Ohne das Vorliegen der festgelegten Kompetenzen insgesamt ist schon die Studienaufnahme unmöglich, da vom ersten Tag an auf diesem Basiswissen aufgebaut und entsprechende Fähigkeiten als vorhanden vorausgesetzt werden. Die Studienverlaufsplanung lässt dementsprechend keinen Raum für einen weiteren, studienbegleitenden bzw. nachgelagerten diesbezüglichen Kompetenzerwerb (soweit im stark beschränkten Rahmen flexibler Auswahl von Modulen, etwa im Bereich des überfachlichen Wahlpflichtbereiches, in ganz kleinem Umfang nach freier Wahl ein entsprechender Kompetenzerwerb theoretisch in Frage käme, ist dies bei der Festsetzung der Anzahl der eingeforderten ECTS-Credits bereits angemessen berücksichtigt worden). Ohne Erfüllung dieser Zugangsvoraussetzungen ist ein sukzessiver Kenntnisaufbau in Form der weiteren wissenschaftlichen Ausbildung und fachlichen Spezialisierung, wie er der gestuften Studienstruktur immanent ist, daher nicht realisierbar.

Der Studiengang ist als internationaler Studiengang gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ZSP-HU zu klassifizieren: Im Pflichtbereich sowie ganz überwiegend auch im Wahlpflichtbereich werden die Module in den Masterstudiengängen BWL und VWL in englischer Sprache angeboten und auch entsprechende Prüfungen so durchgeführt. Lediglich sieben von über 100 Wahlpflichtmodulen (fünf im Bereich Betriebswirtschaftslehre und zwei im Bereich Methodische Grundlagen) weisen (noch) kein ergänzendes Pendant in Englisch auf. Nicht zuletzt auch mit Referenz zur fortschreitenden Internationalisierung des Studienganges und der damit einhergehenden Erweiterung des Adressatenkreises hat sich gezeigt, dass die bisherigen Anforderungen an die sprachliche Studierfähigkeit – hier zuletzt

Deutsch mit einem aus dem CEFR Level B1 abgeleiteten Mindestniveau – nicht mehr notwendig sind: nunmehr kann basierend auf den Erfahrungen der Vergangenheit und der Weiterentwicklung in der praktischen Durchführung des Curriculums vollständig auf Deutsch verzichtet werden. Die vorgeschlagene Änderung fügt sich in die Konsolidierung der von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Studiengänge ein, vgl. hierzu auch das Ausphasen des Studiengangs MEMS.

In Bezug auf die als Zugangsvoraussetzung geforderten Methodenkenntnisse erfolgt eine Präzisierung und die deutliche Abbildung der gelebten, gerichtlich anerkannten und bestätigten Praxis. Hier wie auch im Übrigen erfolgt eine Angleichung an grundsätzliche Regelungsgehalte. So ist bspw. die Berücksichtigung von Abschlussarbeiten auch unabhängig von dem damit ansonsten verbundenen, im Masseverfahren nicht leistbaren Aufwand auszuschließen. Abschlussarbeiten finden regelhaft bei einer Bewerbung für ein Masterstudium keine Berücksichtigung, da unter bestimmten Voraussetzungen vom Gesetzgeber eine Zugangsmöglichkeit bei noch ausstehendem Abschluss im Sinne von § 10 Abs. 5a BerlHG i.V.m. § 16 Abs. 2 ZSP-HU eröffnet wurde, was der Natur der Sache nach eine Bewertung einer zum Zeitpunkt des Ablaufes der Bewerbungsfrist noch nicht zwingend final vorliegenden Abschlussarbeit ausschließt. Darüber hinaus wäre die konkrete Teilkompetenz dem Umfang an Leistungspunkten nach nur schwerlich abgrenzbar und setzte am Ende eine Durchsicht jeder Abschlussarbeit im Einzelfall voraus. Daher und nicht zuletzt auch unter dem Aspekt einer Gleichbehandlung verzichtet die HU bewusst auf die Berücksichtigungsfähigkeit von Abschlussarbeiten in diesem Kontext und wurde auch die Festlegung auf das notwendige Punktemaß in Höhe von 24 ECTS-Credits in diesem Bewusstsein so bereits historisch getroffen und kann der Höhe nach daher unverändert bleiben.

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze bleibt unverändert (80%).

In seiner Entscheidung vom 19.12.2017 zu 1 BvL3/14, 1 BvL 4/14 hat das Bundesverfassungsgericht jedenfalls für die Studiengänge im Zentralen Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (grundständige Studiengänge mit bundesweitem NC) u.a. hervorgehoben, dass die Regeln für die Verteilung knapper Studienplätze sich grundsätzlich am Kriterium der Eignung zu orientieren haben. Diese Grundsätze sind auch auf das lokale Zulassungsverfahren für nur örtlich zulassungsbeschränkte Studienangebote ihrem Wesensgehalt nach übertragbar. Die Eignung soll sich hierbei im Ergebnis an der Eignung für den konkreten Studiengang, in welchen die Aufnahme begehrt wird, sowie für das sich hieran anschließende Berufsfeld orientieren. Dem wird durch die Auswahlkriterien 2 und 3 unverändert Rechnung getragen, die lediglich klargestellt bzw. zeitlich erweiternd vereinfacht werden.

Entsprechend auch den weiteren verfassungsrechtlichen Geboten der Objektivität, Transparenz, Praktikabilität und Rationalität ist die fachspezifische Eignung vorliegend näher zu spezifizieren. Sie bemisst sich dabei an den Erfordernissen des konkreten Studienfachs und den sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten.

Der Hochschule kommt dabei auch mit Blick auf Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG ein gewisser Spielraum für die Konkretisierung der normativ der Art nach festgelegten Eignungskriterien zu. Verallgemeinerungen in Form von Generalisierungen, Pauschalierungen oder Standardisierungen sind dabei zulässig; Besonderheiten, die im Tatsächlichen durchaus bekannt sind, dürfen dabei generalisierend vernachlässigt werden. Allerdings dürfen auch diese auf den Charakter des Zulassungsverfahrens als Masseverfahren zurückzuführenden Zugeständnisse nicht dazu führen, dass es entsprechenden Regelungen an ihrer Eindeutigkeit und Bestimmtheit ermangelt, weshalb vorliegend etwa konkrete zeitliche Mindestgrenzen – auch im Sinne einer Erheblichkeit – festgelegt werden, die erreicht sein müssen, bevor sich entsprechende berufspraktische Erfahrungen rangverändernd auswirken können.

Die zu beschließende Fassung der Zugangs- und Zulassungsregeln stellt auch entsprechende Bezüge zum künftigen Berufsfeld her. Dem entspricht es, diejenigen auch weiterhin als besser geeignet zu begreifen und deren Auswahlchancen zu erhöhen, die ihr fachliches Interesse und damit ihre Eignung für den Studiengang durch berufspraktische Erfahrungen in den benannten Bereichen belegen und/oder vertiefte Vorkenntnisse aufweisen können.

Wie aus der Anlage ersichtlich wird für die Bildung der Rangliste im Auswahlverfahren der Hochschule unverändert eine Verbindung von drei Auswahlkriterien herangezogen. Die Verbindung der Kriterien erfolgt unverändert gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU.

Der Regelungsentwurf orientiert sich an den Grundsätzen der Objektivität, Transparenz, Praktikabilität und Rationalität.

Die Ergebnisse des Zugangs- und Zulassungsverfahrens mit erstmaliger Anwendung der ZZR zum Wintersemester 2024/25 werden regelhaft einer kritischen Würdigung unterzogen.

Die hier anliegenden angepassten Zugangs- und Zulassungsregeln zeigen im Überarbeitungsmodus diejenigen Anpassungen, die gegenüber der aktuell noch gültigen amtlichen Version vorgenommen wurden.

Abstimmung: 13 / 0 / 0

TOP 09 Bestätigung des Eilentscheids zu fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ als Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

1. Der Fakultätsrat beschließt die Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.2.3.3. für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ gemäß Anlage.
2. Die zuständige Stelle der Studienabteilung wird ermächtigt, im Zuge der Aufnahme der Anlage in die Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der HU (ZSP-HU) redaktionelle Anpassungen, insbesondere durch Verweisungen, vorzunehmen.
3. Mit der Umsetzung wird der Studiendekan beauftragt.

Begründung:

Aufgrund zurückliegender sowie aktueller Erfahrungen aus den zuletzt durchgeführten Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird die ZZR Nr. 2.2.3.3. mit Wirkung zum Wintersemester 2024/25 klarstellend wie ersichtlich überarbeitet.

Bei dem Studiengang handelt es sich seiner Konzeption nach um ein konsekutiv angelegtes, forschungsorientiertes weiterführendes Studium gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a BerIHG. Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 2. Halbsatz BerIHG können für konsekutive Masterstudiengänge über den berufsqualifizierenden Hochschulabschluss hinaus weitergehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen festgelegt werden, wenn diese nachweislich erforderlich sind. Dabei unterfällt es grundsätzlich, in Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten Lehr- und Wissenschaftsfreiheit, der Einschätzungsprärogative der Hochschule, wie herausragend die besondere Qualifikation der Studienbewerber*innen sein muss.

Die vorgeschlagene Neufassung der erweiterten Zugangsvoraussetzungen orientiert sich unverändert an denjenigen fachlichen Mindestvoraussetzungen, die es einer studieninteressierten Person ermöglichen, den Anforderungen des genannten Masterstudienganges gerecht zu werden und das Studium möglichst innerhalb der vorgesehenen Regelstudien-

zeit zu absolvieren. Gerade in Ansehung der vorherrschenden Differenzierung der Studienangebote verschiedener Hochschulen kann so eine bessere Übereinstimmung des Bewerber:innenqualifikationsprofils mit dem Anforderungsprofil des Studienganges erreicht und nicht zuletzt auch die Qualität des Studienganges gesichert werden. Das Vorhandensein der benannten Kenntnisse ist weiterhin notwendige und erforderliche Grundvoraussetzungen, um einen zügigen Ausbildungsfortschritt und reibungslosen Studienablauf gewährleisten zu können (zu den Studienzielen und sich typischerweise anschließenden Berufsfeldern sowie insgesamt zu den fachlichen Inhalten des Curriculums auch im Übrigen vgl. die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung, AMB 46/2016, zuletzt geändert durch AMB 58/2023, in der jeweils geltenden Fassung) – sie werden nunmehr geschärft.

Die Bestimmung einer Mindestpunktzahl von ECTS-Credits ist ein anerkannt-geeignetes Instrument, um die Fähigkeiten der Bewerber*innen, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss an unterschiedlichen Universitäten im In- oder Ausland erworben haben können, nach vereinheitlichten Maßstäben zu vergleichen – die Einführung eines abstrakten Leistungspunktsystems ist ein integrativer Bestandteil des Bolognaprozesses. Auch Leistungen aus nicht-modularisierten Studiengängen können Berücksichtigung finden, wenn es sich um entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges handelt.

Ohne das Vorliegen der festgelegten Kompetenzen insgesamt ist schon die Studienaufnahme unmöglich, da vom ersten Tag an auf diesem Basiswissen aufgebaut und entsprechende Fähigkeiten als vorhanden vorausgesetzt werden. Die Studienverlaufsplanung lässt dementsprechend keinen Raum für einen weiteren, studienbegleitenden bzw. nachgelagerten diesbezüglichen Kompetenzerwerb (soweit im stark beschränkten Rahmen flexibler Auswahl von Modulen, etwa im Bereich des überfachlichen Wahlpflichtbereiches, in ganz kleinem Umfang nach freier Wahl ein entsprechender Kompetenzerwerb theoretisch in Frage käme, ist dies bei der Festsetzung der Anzahl der eingeforderten ECTS-Credits bereits angemessen berücksichtigt worden). Ohne Erfüllung dieser Zugangsvoraussetzungen ist ein sukzessiver Kenntnisaufbau in Form der weiteren wissenschaftlichen Ausbildung und fachlichen Spezialisierung, wie er der gestuften Studienstruktur immanent ist, daher nicht realisierbar.

Der Studiengang ist als internationaler Studiengang gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ZSP-HU zu klassifizieren: Im Pflichtbereich sowie ganz überwiegend auch im Wahlpflichtbereich werden die Module in den Masterstudiengängen BWL und VWL in englischer Sprache angeboten und auch entsprechende Prüfungen so durchgeführt. Lediglich sieben von über 100 Wahlpflichtmodulen (fünf im Bereich Betriebswirtschaftslehre und zwei im Bereich Methodische Grundlagen) weisen (noch) kein ergänzendes Pendant in Englisch auf. Nicht zuletzt auch mit Referenz zur fortschreitenden Internationalisierung des Studienganges und der damit einhergehenden Erweiterung des Adressatenkreises hat sich gezeigt, dass die bisherigen Anforderungen an die sprachliche Studierfähigkeit – hier zuletzt Deutsch mit einem aus dem CEFR Level B1 abgeleiteten Mindestniveau – nicht mehr notwendig sind: nunmehr kann basierend auf den Erfahrungen der Vergangenheit und der Weiterentwicklung in der praktischen Durchführung des Curriculums vollständig auf Deutsch verzichtet werden. Die vorgeschlagene Änderung fügt sich in die Konsolidierung der von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Studiengänge ein, vgl. hierzu auch das Ausphasen des Studiengangs MEMS.

Mit der Stärkung des Eignungsaspektes bei der Studieninteressiertenauswahl durch das insoweit jüngste Urteil des Bundesverfassungsgerichts sowie der zunehmenden bundesweiten Diversifizierung der Studiengänge und Studiengangsmodelle entspricht es den Anforderungen an eine transparente Darstellung der zwingend erforderlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen im Sinne erweiterter Zugangsvoraussetzungen gemäß § 11 Abs. 4 ZSP-HU, eine Abkehr von dem Regelungsansatz eines „Abschlusses in einem bestimmten Fach“ zu vollziehen, da insoweit die Bestimmung, wann ein solcher Abschluss vorliegt, eine Herausforderung auch deshalb darstellen kann, weil zunehmend individuelle Bildungsverläufe und die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten eines Studiums auch einen sukzessiven, über mehrere Abschlüsse reichenden Kompetenzerwerb zu-

lassen. Unter den ersichtlichen Anpassungen wird daher insoweit eine genauere Passfähigkeit zum Curriculum mit ergänzenden Klarstellungen als neue „Spezielle Kenntnisse 1“ ausgebracht, die sicherstellt, dass hinreichende Basiskenntnisse in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern vorliegen um so den Anforderungen des genannten Masterstudienganges gerecht zu werden und die Studierenden in die Lage zu versetzen, das Studium möglichst innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit auch tatsächlich absolvieren zu können. Gegenüber der bisherigen Fassung wird dabei die Anzahl der geforderten ECTS-Credits etwas abgesenkt, da bisher eine Mehrfachberücksichtigung der im Übrigen auch weiterhin (und nunmehr aber strikt getrennt zu betrachtenden) geforderten Kenntnisse in Methoden im Umfang von 24 ECTS-Credits nicht ausgeschlossen war.

In Bezug auf die als Zugangsvoraussetzung geforderten Methodenkenntnisse erfolgt eine Präzisierung und die deutliche Abbildung der gelebten, gerichtlich anerkannten und bestätigten Praxis. Hier wie auch im Übrigen erfolgt eine Angleichung an grundsätzliche Regelungsgehalte. So ist bspw. die Berücksichtigung von Abschlussarbeiten auch unabhängig von dem damit ansonsten verbundenen, im Masseverfahren nicht leistbaren Aufwand auszuschließen. Abschlussarbeiten finden regelhaft bei einer Bewerbung für ein Masterstudium keine Berücksichtigung, da unter bestimmten Voraussetzungen vom Gesetzgeber eine Zugangsmöglichkeit bei noch ausstehendem Abschluss im Sinne von § 10 Abs. 5a BerlHG i.V.m. § 16 Abs. 2 ZSP-HU eröffnet wurde, was der Natur der Sache nach eine Bewertung einer zum Zeitpunkt des Ablaufes der Bewerbungsfrist noch nicht zwingend final vorliegenden Abschlussarbeit ausschließt. Darüber hinaus wäre die konkrete Teilkompetenz dem Umfang an Leistungspunkten nach nur schwerlich abgrenzbar und setzte am Ende eine Durchsicht jeder Abschlussarbeit im Einzelfall voraus. Daher und nicht zuletzt auch unter dem Aspekt einer Gleichbehandlung verzichtet die HU bewusst auf die Berücksichtigungsfähigkeit von Abschlussarbeiten in diesem Kontext und wurde auch die Festlegung auf das notwendige Punktemaß in Höhe von 24 ECTS-Credits in diesem Bewusstsein so bereits historisch getroffen und kann der Höhe nach daher unverändert bleiben.

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze bleibt unverändert (80%).

In seiner Entscheidung vom 19.12.2017 zu 1 BvL3/14, 1 BvL 4/14 hat das Bundesverfassungsgericht jedenfalls für die Studiengänge im Zentralen Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (grundständige Studiengänge mit bundesweitem NC) u.a. hervorgehoben, dass die Regeln für die Verteilung knapper Studienplätze sich grundsätzlich am Kriterium der Eignung zu orientieren haben. Diese Grundsätze sind auch auf das lokale Zulassungsverfahren für nur örtlich zulassungsbeschränkte Studienangebote ihrem Wesensgehalt nach übertragbar. Die Eignung soll sich hierbei im Ergebnis an der Eignung für den konkreten Studiengang, in welchen die Aufnahme begehrt wird, sowie für das sich hieran anschließende Berufsfeld orientieren. Dem wird durch die Auswahlkriterien 2 und 3 unverändert Rechnung getragen, die lediglich klargestellt bzw. zeitlich erweiternd vereinfacht werden.

Entsprechend auch den weiteren verfassungsrechtlichen Geboten der Objektivität, Transparenz, Praktikabilität und Rationalität ist die fachspezifische Eignung vorliegend näher zu spezifizieren. Sie bemisst sich dabei an den Erfordernissen des konkreten Studienfachs und den sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten.

Der Hochschule kommt dabei auch mit Blick auf Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG ein gewisser Spielraum für die Konkretisierung der normativ der Art nach festgelegten Eignungskriterien zu. Verallgemeinerungen in Form von Generalisierungen, Pauschalierungen oder Standardisierungen sind dabei zulässig; Besonderheiten, die im Tatsächlichen durchaus bekannt sind, dürfen dabei generalisierend vernachlässigt werden. Allerdings dürfen auch diese auf den Charakter des Zulassungsverfahrens als Masseverfahren zurückzuführenden Zugeständnisse nicht dazu führen, dass es entsprechenden Regelungen an ihrer Eindeutigkeit und Bestimmtheit ermangelt, weshalb vorliegend etwa konkrete zeitliche Mindestgrenzen – auch im Sinne einer Erheblichkeit – festgelegt werden, die erreicht sein

müssen, bevor sich entsprechende berufspraktische Erfahrungen rangverändernd auswirken können.

Die zu beschließende Fassung der Zugangs- und Zulassungsregeln stellt auch entsprechende Bezüge zum künftigen Berufsfeld her. Dem entspricht es, diejenigen auch weiterhin als besser geeignet zu begreifen und deren Auswahlchancen zu erhöhen, die ihr fachliches Interesse und damit ihre Eignung für den Studiengang durch berufspraktische Erfahrungen in den benannten Bereichen belegen und/oder vertiefte Vorkenntnisse aufweisen können.

Wie aus der Anlage ersichtlich wird für die Bildung der Rangliste im Auswahlverfahren der Hochschule unverändert eine Verbindung von drei Auswahlkriterien herangezogen. Die Verbindung der Kriterien erfolgt unverändert gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU.

Der Regelungsentwurf orientiert sich an den Grundsätzen der Objektivität, Transparenz, Praktikabilität und Rationalität.

Die Ergebnisse des Zugangs- und Zulassungsverfahrens mit erstmaliger Anwendung der ZZR zum Wintersemester 2024/25 werden regelhaft einer kritischen Würdigung unterzogen.

Die hier anliegenden angepassten Zugangs- und Zulassungsregeln zeigen im Überarbeitungsmodus diejenigen Anpassungen, die gegenüber der aktuell noch gültigen amtlichen Version vorgenommen wurden.

Abstimmung: 13 / 0 / 0

TOP 10 Beschluss über die elfte Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Betriebswirtschaftslehre

Der Fakultätsrat stimmt der elften Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Betriebswirtschaftslehre (AMB Nr. 45/2016) entsprechend der Anlage zu.

Die Kommission für Lehre und Studium hat der Änderung in ihrer Sitzung am 17.04.2024 zugestimmt bzw. diese empfohlen.

Abstimmung: 13 / 0 / 0

TOP 11 Beschluss über die elfte Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Volkswirtschaftslehre

Der Fakultätsrat stimmt der elften Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Volkswirtschaftslehre (AMB Nr. 47/2016) entsprechend der Anlage zu.

Die Kommission für Lehre und Studium hat der Änderung in ihrer Sitzung am 17.04.2024 zugestimmt bzw. diese empfohlen.

Abstimmung: 13 / 0 / 0

TOP 12 Beschluss über die dreizehnte Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Der Fakultätsrat stimmt der dreizehnten Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium im Fach Betriebswirtschaftslehre (AMB Nr. 46/2016) entsprechend der Anlage zu.

Die Kommission für Lehre und Studium hat der Änderung in ihrer Sitzung am 17.04.2024 zugestimmt bzw. diese empfohlen.

Abstimmung: 13 / 0 / 0

TOP 13 Beschluss über die zwölfte Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre

Der Fakultätsrat stimmt der zwölften Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium im Fach Volkswirtschaftslehre (AMB Nr. 48/2016) entsprechend der Anlage zu.

Die Kommission für Lehre und Studium hat der Änderung in ihrer Sitzung am 17.04.2024 zugestimmt bzw. diese empfohlen.

Abstimmung: 13 / 0 / 0

TOP 14 Beschluss über die zehnte Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics and Management Science

Der Fakultätsrat stimmt der zehnten Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium in Economics and Management Science (AMB Nr. 60/2016) entsprechend der Anlage zu.

Die Kommission für Lehre und Studium hat der Änderung in ihrer Sitzung am 17.04.2024 zugestimmt bzw. diese empfohlen.

Abstimmung: 13 / 0 / 0

TOP 15 Beschluss über die zehnte Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Der Fakultätsrat stimmt der zehnten Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium in Wirtschaftsinformatik (AMB Nr. 44/2016) entsprechend der Anlage zu.

Die Kommission für Lehre und Studium hat der Änderung in ihrer Sitzung am 17.04.2024 zugestimmt bzw. diese empfohlen.

Abstimmung: 13 / 0 / 0

TOP 16 **Beschluss zur Festlegung der Zielzahlen für den Überfachlichen Wahlpflichtbereich (ÜWP) für das akademische Jahr 2024/25**

Der Fakultätsrat beschließt der Zielzahlen für den Überfachlichen Wahlpflichtbereich (ÜWP) anderer Bachelor- und Masterstudiengänge und -studienfächer der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für das akademische Jahr 2024/25 wie folgt:

Module des überfachlichen Wahlpflichtbereiches (BA BWL)	LP	Anzahl der Plätze für Studierende außerhalb der BWL (BA) (wie im akadem. Jahr 2024/25)
ÜWP BWL 1: Externes und Internes Rechnungswesen	10	100
ÜWP BWL 2: Marketing und E-Business sowie Strategie, Organisation und Information Technology	10	100
ÜWP BWL 3: Grundlagen der Finanzwirtschaft	10	100
ÜWP BWL 4: Financial Economics for Citizens	5	30
Module des überfachlichen Wahlpflichtbereiches (BA VWL)	LP	Anzahl der Plätze für Studierende außerhalb der VWL (BA) (wie im akadem. Jahr 2024/25)
ÜWP VWL: Volkswirtschaftslehre	10	150
Module des überfachlichen Wahlpflichtbereiches (MA BWL)	LP	Anzahl der Plätze für Studierende außerhalb der BWL (MA) (wie im akadem. Jahr 2024/25)
ÜWP MA-BWL 1: Financial Accounting and Corporate Finance	10	35
ÜWP MA-BWL 2: Marketing, Organization and Management	10	30
Module des überfachlichen Wahlpflichtbereiches (MA VWL)	LP	Anzahl der Plätze für Studierende außerhalb der VWL (MA) (wie im akadem. Jahr 2024/25)
ÜWP MA-VWL 1: Introduction to Advanced Microeconomic and Macroeconomic Analysis	10	45

Abstimmung: 13 / 0 / 0

TOP 17 Beschluss zur Neufassung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Wirtschaftspädagogik (Wirtschaft und Verwaltung) (Kern- und Zweitfach im Kombinationsstudiengang mit Lehramtsbezug)

Der Fakultätsrat beschließt die Neufassung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Wirtschaftspädagogik (Wirtschaft und Verwaltung) (Kern- und Zweitfach im Kombinationsstudiengang mit Lehramtsbezug) gemäß Anlage.

Abstimmung: 13 / 0 / 0

TOP 18 Beschluss zur Neufassung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Wirtschaftspädagogik (Wirtschaft und Verwaltung) (für das Lehramt an beruflichen Schulen) (Erstes und Zweites Fach)

Der Fakultätsrat beschließt die Neufassung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Wirtschaftspädagogik (Wirtschaft und Verwaltung) (für das Lehramt an beruflichen Schulen) (Erstes und Zweites Fach) gemäß Anlage.

Abstimmung: 13 / 0 / 0

TOP 19 Verschiedenes

Es lagen keine weiteren Diskussionspunkte vor.

Prof. Dr. Daniel Klapper
Dekan

Xenia Krüger
für das Protokoll